

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inhalt dieses aktuellen Mandantenrundschreibens:

1. Bonus von der Krankenkasse
2. Neue Berechnung bei außergewöhnlichen Belastungen
3. Kosten für ein Arbeitszimmer können jetzt auch für mehrere Personen angesetzt werden
4. Privatnutzung PKW und Zuzahlungen
5. Frist für die Zuordnung von Betriebsvermögen für Zwecke der USt endet am 31.05.
6. Aufbewahrung digital erhaltener Belege
7. Vorhaltepflcht für Spenden ab Veranlagung 2017
8. Steuervereinfachungen ab 2018
9. Aufwendungen für Au-pair
10. Krankenversicherung für Selbständige ab 2018
11. Betriebsveranstaltungen steuerlich absetzen
12. Kauf und Verkauf eines betrieblichen PKWs ohne Umsatzsteuer
13. KfW-Förderung für Einbruchschutz
14. Aufzeichnungspflicht geleistete Stunden für nahe Angehörige

1. Bonus von der Krankenkasse

Bisher stuft das Finanzamt Bonuszahlungen der Krankenkassen als Beitragsrückzahlung ein. Wird der Bonus für selbst gezahlte Leistungen der Versicherten (z.B. Gesundheitskurse, Zahnreinigung) gezahlt, darf das Finanzamt die Steuerpflichtigen nicht schlechter stellen. Die Krankenkassen müssen den Versicherten eine Bescheinigung ausstellen, wie viel vom Bonus auf selbst getragene Leistungen der Versicherten entfällt. Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt vorzulegen. Die Steuererklärungen waren in den letzten Jahren in diesem Punkt vorläufig und können innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Bescheinigung der Krankenkasse geändert werden.

2. Neue Berechnung bei außergewöhnlichen Belastungen

Bisher wurde die zumutbare Grenze bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen mit einem festen Prozentsatz vom Gesamtbetrag der Einkünfte berechnet. Ab sofort wird es in Stufen berechnet und damit wird die zumutbare Grenze gesenkt.

Bitte prüfen Sie, ob sich bei Ihnen außergewöhnliche Belastungen steuerlich auswirken. Dazu zählen. z.B. Krankheitskosten (Arztkosten, Medikamente, Fahrten zu Ärzten, soweit nicht von Dritten erstattet), Mehrkosten durch Behinderungen, Kosten aus Unfällen, Überschwemmungen, Brände, soweit nicht erstattet, Beerdigungskosten, welche das Erbe übersteigen, Gerichts- und Rechtskosten, wenn die Verfahren existenzbedrohend sind.

Darüber hinaus gibt es außergewöhnliche Belastungen, für die keine zumutbaren Grenzen gelten, z.B. Unterhalt von Angehörigen, Behindertenfreibeträge, Pflegepauschbetrag, Ausbildungsfreibetrag.

3. Kosten für ein Arbeitszimmer können jetzt auch für mehrere Personen angesetzt werden

Bisher hat das Finanzamt die Kosten für ein Arbeitszimmer – wenn es nicht der Mittelpunkt aller Erwerbstätigkeit war – auf Euro 1.250 begrenzt und bei mehreren Nutzern diesen Höchstbetrag geteilt. Nutzen mehrere Personen das Arbeitszimmer gemeinsam, gilt ab sofort die Höchstgrenze von Euro 1.250 pro Person.

4. Privatnutzung PKW und Zuzahlungen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers für die Privatnutzung des Firmenwagens reduzieren den geldwerten Vorteil. Damit sind z.B. durch den Arbeitnehmer selbst gezahlte Kfz-Kosten als Werbungskosten anzuerkennen oder beim Lohnsteuerverfahren zu berücksichtigen. Der geldwerte Vorteil kann allerdings dadurch nicht negativ werden.

5. Frist für die Zuordnung von Betriebsvermögen für Zwecke der USt endet am 31.05.

Falls Sie im Jahr 2016 Wirtschaftsgüter angeschafft haben, für die Sie Vorsteuer geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Entscheidung zur Zuordnung zum Betriebsvermögen dem Finanzamt bis zum 31.05.2017 mitteilen. Dies betrifft z.B. Immobilien, die umsatzsteuerpflichtig vermietet werden oder Photovoltaikanlagen. Als Mitteilung der Zuordnung zum Betriebsvermögen für Zwecke der USt gilt eine Vorsteueranmeldung bis zum 31.5.17 oder ein formloses Schreiben ans Finanzamt: Wenn das Finanzamt bis zum 31.05.2017 nicht darüber informiert wird, entfällt der Vorsteuerabzug für das Jahr 2016. Diese Frist gilt generell jedes Jahr!

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Friedrichsplatz 7

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de

6. Aufbewahrung digital erhaltener Belege

Laut Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenzugriff müssen digital erhaltene Belege auch digital kontiert, digital gespeichert und in der Regel 10 Jahre digital revisionssicher aufbewahrt werden. Es reicht nicht, einen digitalen Beleg auszudrucken und in Papierform aufzubewahren. Das gilt auch für Kontoauszüge in digitaler Form.

Wir empfehlen hier die Umstellung auf DATEV-Online für Buchhaltungen.

7. Vorhaltepflcht für Spenden ab Veranlagung 2017

Mit der Steuerveranlagung 2017 brauchen keine Spendenbelege mehr mit ans Finanzamt geschickt werden. Allerdings kann das Finanzamt diese nachfordern, deshalb müssen diese Belege aufbewahrt werden.

8. Steuervereinfachungen ab 2018

Es ist geplant, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 1.1.2018 auf Euro 800 (bisher Euro 410) anzuheben, bei Kleinbetragsrechnungen auf Euro 200 (bisher Euro 150) sowie die Grenze für die vierteljährliche Abgabe von Lohnsteueranmeldungen auf Euro 5.000 (bisher Euro 4.000).

9. Aufwendungen für Au-pair

Aufwendungen für Au-pair können pauschal mit 50% als haushaltnahe Dienstleistungen angesetzt werden, wenn die Bezahlung unbar erfolgt. Im Übrigen können diese Aufwendungen auch als Kinderbetreuungskosten angesetzt werden, wenn die Kinder im Haushalt das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

10. Krankenversicherung für Selbständige ab 2018

Es ist geplant, dass sich die Krankenkassenbeiträge für Selbständige ab 2018 nach den tatsächlichen Einkünften richten. Die Zahlungen sollen bis zur Steuerfestsetzung vorläufig sein und damit in späteren Jahren geändert werden können.

11. Betriebsveranstaltungen steuerlich absetzen

Veranstaltungen mit und für Mitarbeiter sind zweimal jährlich bis zu Euro 110 pro Person steuerlich absetzbar. Werden auch private Gäste eingeladen, können die Kosten für die beruflichen Gäste abgesetzt werden.

12. Kauf und Verkauf eines betrieblichen PKWs ohne Umsatzsteuer

Haben Sie einen betrieblich genutzten PKW ohne Umsatzsteuer angeschafft und sind Sie umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, dann müssen Sie den Verkauf dieses PKW der Umsatzsteuer unterwerfen. Nehmen Sie den PKW vor dem Verkauf aus dem Betriebsvermögen, wird auf die Entnahme keine USt fällig. Verkaufen Sie den PKW später dann als Privatperson, kann dies ohne USt geschehen. Allerdings muss die Entnahme rechtzeitig dem Finanzamt bekannt werden, vor dem Verkauf als Privatperson. Bezüglich der Einkommensteuer gibt es die Spekulationsfrist von einem Jahr zu beachten. Ein Gewinn zwischen Entnahme- und Verkaufspreis innerhalb eines Jahres unterliegt der ESt.

13. KfW-Förderung für Einbruchschutz

Eigentümer und Mieter können einen Zuschuss für Maßnahmen zum Einbruchschutz bei der KfW beantragen, wenn sie mindestens Euro 500 investieren. Es gibt einen Zuschuss von 10%, maximal Euro 1.500,00.

14. Aufzeichnungspflicht geleistete Stunden für nahe Angehörige

Der Zoll verlangt im Rahmen des Mindestlohns keine Aufzeichnungen der Stunden für nahe Angehörige, aber die Sozialversicherungsträger. Leider müssen auch für nahe Angehörige die Stunden aufgezeichnet werden.

Die Angaben sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann aufgrund der Komplexität des Steuer- und Sozialrechts und den ständigen Änderungen nicht übernommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Schmidt Clemens Maier

Maier & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Friedrichsplatz 7

Tel. 07251 932820 Fax 07251 932821

www.steuerberater-cm.de info@steuerberater-cm.de

Karlsruher Str. 13

Tel. 07255 34989-0 Fax 07255 34989-16

www.steuerberater-gn.de info@steuerberater-gn.de